

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen einen Steuerberater, der verschuldet hat, dass Verluste seiner Mandanten niedriger als möglich festgestellt worden sind, beginnt regelmäßig mit der Bekanntgabe der entsprechenden Grundlagenbescheide.
BGH, Urteil vom 15.11.2012 - Az. IX ZR 184/09

Sachverhalt

Der Beklagte Steuerberater entwarf für die klagenden Eheleute die Einkommensteuererklärungen der Veranlagungszeiträume 1995 bis 2001. Aus der Vermietung dreier Gewerbeimmobilien, die im Wege vorweggenommener Erbfolge erworben worden waren, erwirtschafteten die Kläger in dieser Zeit Verluste. Für die Supermärkte A und B entstanden durch Aufhebung der vorbehaltenen Nießbräuche gegen Übernahme von Bankverbindlichkeiten am 1. 1. 1995 nachträgliche Anschaffungskosten, die mit dem Gebäudeanteil abschreibungsfähig waren. Dies wurde vom Beklagten übersehen. Derselbe Vorgang wiederholte sich zum 01.01.1997 bei einem weiteren Grundstück. Die Verluste der Kläger wurden durch entsprechende Bescheide danach niedriger festgestellt als möglich. Alle 3 Objekte, die sich im Privatvermögen befanden, wurden von den Klägern im Dezember 2005 veräußert. Im Jahr 2006 hatten sie erhebliche Gewinne zu versteuern. Für diese Steuerbelastung wurde der Steuerberater in die Haftung genommen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht war noch davon ausgegangen, dass mit jeder Erstellung der Steuererklärung erneut eine Pflichtverletzung des Steuerberaters vorlag und insoweit keine verjährungsrechtliche Schadenseinheit bestand. Unter Berücksichtigung der Sekundärverjährung sei nur der Feststellungsschaden der Jahre 1995-1997 verjährt. Der Verlustvortrag der Jahre 1998 bis 2000 habe um 294.142,14 EUR höher festgestellt werden können als geschehen. Im Jahre 2006 sei den Klägern hieraus eine vermeidbare Steuerbelastung von 128.494,27 EUR entstanden, die als nicht verjährter Schaden ersetzt werden müsse.

Dieser Auffassung ist der BGH nicht gefolgt. Unterläuft einem Steuerberater infolge der Jährlichkeit von Steuererklärungen mehrmals der gleiche Fehler, so handelt es sich um eine Fehlerwiederholung, die jeweils eine eigene haftungsausfüllende Kausalität in Gang setzt und einen eigenen Schaden in Gestalt ungünstiger Steuerbescheide bewirkt. Die Schadenseinheit ist demnach in solchen Fällen zu verneinen, anders als wenn ein abgeschlossener Beratungs- oder Gestaltungsfehler in mehrere nachfolgende Veranlagungszeiträume fortwirkt.

Nach dem Grundsatz der "Sekundärhaftung" müssen Steuerberater zwar auf eigene Fehler hinweisen – sonst machen Sie sich wegen dieser Unterlassung haftbar und die Verjährungsfrist von 3 Jahren beginnt von vorne zu laufen. Nach Ansicht des BGH bietet jedoch die bloße Wiederholung eines früheren Fehlers keinen Anlass für den Berater, seine bisherige Tätigkeit zu überprüfen, um seinem Auftraggeber auf eigene Versäumnisse hinzuweisen. Im Ergebnis hat deswegen der BGH das Vorliegen der Sekundärhaftung verneint und wegen der eingetretenen Verjährung der Revision des Steuerberaters stattgegeben.